
PräsKR / Motion Die Mitte-EVP-Fraktion / SVP-Fraktion / FDP-Fraktion vom 4. Juni 2024

Erhöhung des Steuerfusses nur mit der Mehrheit des Kantonsrates

Antrag des Präsidiums vom 14. August 2024

Gutheissung.

Begründung:

Der Kantonsrat befindet im Rahmen der Beschlussfassung über das Budget jährlich über den Steuerfuss des Kantons (vgl. Art. 6 Abs. 2 Bst. a des Steuergesetzes [sGS 811.1; abgekürzt StG]). Über die Beschlussziffer, die den Steuerfuss festlegt, stimmt der Kantonsrat eigens im Rahmen der Spezialdiskussion ab. Nach Abschluss der Spezialdiskussion findet die Gesamt- abstimmung über alle Beschlussziffern des Kantonsratsbeschlusses über das Budget statt, einschliesslich Steuerfuss.

Art. 66 der Kantonsverfassung (sGS 111.1; abgekürzt KV) hält fest, dass in den Abstimmungen des Kantonsrates die (einfache) Mehrheit der stimmenden Mitglieder entscheidet (Abs. 1). Der Kantonsrat hat jedoch die Möglichkeit, in seinem Geschäftsreglement (sGS 131.11; abgekürzt GeschKR) für bestimmte Geschäfte die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder vorzusehen, also die qualifizierte Mehrheit von 61 Stimmen (Abs. 2).

Nach dem Verständnis des Präsidiums würde bei Gutheissung der Motion lediglich die Abstimmung über einen Antrag auf Erhöhung des Steuerfusses die qualifizierte Mehrheit von 61 Stimmen erfordern. In den anderen Fällen, d.h. bei Anträgen auf einen gleichbleibenden oder sinkenden Steuerfuss, befindet der Kantonsrat wie bis anhin mit der einfachen Mehrheit der stimmenden Mitglieder über die entsprechende Beschlussziffer. Auch in der Gesamt- abstimmung über das Budget entscheidet weiterhin die einfache Mehrheit.

Ein erhöhtes Zustimmungserfordernis für Steuerfusserhöhungen ist rechtlich zulässig und mit einer Änderung des Geschäftsreglements des Kantonsrates umsetzbar, es lässt sich sachlich begründen und es findet sich so und ähnlich auch in anderen Kantonen (z.B. Bern und Aargau). Das Präsidium beantragt die Gutheissung der Motion.